

# Deutscher Bundestag

16. Wahlperiode

Drucksache 16/10124

15. 08. 2008

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 11. August 2008

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### 27. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Zur Erfüllung welcher Aufgaben der „erhebenden Stelle“ sind die in § 67a Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) genannten „Angaben über die rassische Herkunft“ möglicherweise notwendig, und welche Aufgaben sollen mit der Erhebung der in § 67 Abs. 2 SGB X definierten besonderen Arten personenbezogener Daten wie die „rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualeben“ möglicherweise erfüllt werden?

### Antwort des Staatssekretärs Franz-Josef Lersch-Mense vom 8. August 2008

Durch die Einbeziehung der besonderen Arten personenbezogener Daten in das Sozialgesetzbuch wurde Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 vom 23. November 1995, S. 31 ff.) umgesetzt. § 67 Abs. 12, § 67a Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB X entsprechen den Abwägungen in Artikel 8 Kapitel II bis IV der Richtlinie und Erwägungsgrund 34.

Die Erhebung und Verarbeitung von Daten ethnischer Herkunft und religiöser oder philosophischer Überzeugungen ist beispielsweise wegen der Regelung über die Anerkennung von Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 250 Abs. 1 Nr. 4 und § 245 Abs. 2 Nr. 6 SGB VI) und der Voraussetzungen des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung erforderlich, da die Leistungsvoraussetzungen an den Verfolgtenbegriff des Bundesentschädigungsgesetzes anknüpfen.

Angaben über politische Meinungen sind z. B. notwendig bei der Bearbeitung von Ansprüchen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG).

Angaben zur religiösen oder philosophischen Überzeugung können im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe bei der Auswahl der geeigneten Rehabilitationseinrichtung seitens des zuständigen Rehabilitationsträgers eine Rolle spielen.

Beispielsweise können auch für die Aufgabenerfüllung der Bundesagentur für Arbeit die besonderen Arten personenbezogener Daten erforderlich sein, wenn etwa die Arbeitsvermittlung in so genannte Tendenzbetriebe nach § 118 des Betriebsverfassungsgesetzes erfolgen soll.

Angaben über die Gesundheit und das Sexualeben sind für die Aufgaben des Gesundheitswesens von Bedeutung. Sie werden auch benötigt, um im Einzelfall über beantragte Leistungen zur Teilhabe (beispielsweise §§ 15, 16 i. V. m. § 13 SGB VI) entscheiden und die Rehabilitationsleistungen ggf. durchführen zu können (vgl. Begründung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 14/4329, S. 49).